

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 68/2017

Typ

K

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Index

9440 Krankenanstalt, Spital

Text**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****Art. 1
Gegenstand**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die bereits eingerichtete integrative partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit für die Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung unter Einbeziehung der Sozialversicherung als gleichberechtigter Partner gemeinsam fortzuführen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Konkretisierung dieser Zielsteuerung-Gesundheit erfolgt auf Grundlage vergleichbarer wirkungsorientierter qualitativ und quantitativ festzulegender

1. Versorgungsziele
2. Planungswerte
3. Versorgungsprozesse und -strukturen
4. Ergebnis- und Qualitätsparameter.

Darauf aufbauend ist als integraler Bestandteil die

5. Finanzzielsteuerung
- fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Im RIS seit

14.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Gesetzesnummer

20000713

Dokumentnummer

LTI40040802